

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/29 2009/15/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2012

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §20 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

1. EStG 1988 § 20 heute
 2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
 3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
 4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
 9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
 18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
 19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
 20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
 21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
 24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993
1. EStG 1988 § 4 heute

2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der D OEG in L, vertreten durch Dr. Stefan Eigl, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Lederergasse 33 b, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 9. Jänner 2009, Zl. RV/0018- L/07, betreffend Feststellung von Einkünften für das Jahr 2000, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine aus zwei Rechtsanwälten bestehende Personengesellschaft.

Im Zuge einer bei ihr durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass über Dr. E, einen der beiden Rechtsanwälte, wiederholt Disziplinarstrafen verhängt worden seien, die von der Gesellschaft unter dem Titel "Verlustumbuchung" zu Unrecht als Betriebsausgaben abgesetzt worden seien.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht der Prüferin an und erließ im wiederaufgenommenen Verfahren einen geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2000, in welchem der Gewinn um den Betrag der Disziplinarstrafen in Höhe von insgesamt 17.740,50 S unter Hinweis auf das Abzugsverbot gemäß § 20 EStG 1988 erhöht wurde. Das Finanzamt schloss sich der Ansicht der Prüferin an und erließ im wiederaufgenommenen Verfahren einen geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2000, in welchem der Gewinn um den Betrag der Disziplinarstrafen in Höhe von insgesamt 17.740,50 S unter Hinweis auf das Abzugsverbot gemäß Paragraph 20, EStG 1988 erhöht wurde.

In ihrer dagegen erhobenen Berufung vertrat die beschwerdeführende Gesellschaft die Ansicht, dass die vom Finanzamt genannte Bestimmung den Abzug von Strafen als Betriebsausgaben nicht ausdrücklich ausschließe. Der Ausschluss ergebe sich lediglich aus der von der Beschwerdeführerin nicht geteilten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Dr. E sei nicht zu einer (persönlich anzutretenden) Freiheitsstrafe, sondern lediglich zur Bezahlung einer Geldstrafe verurteilt worden. Von wem das Geld für diese Strafe stamme, sei im Verwaltungsverfahren völlig belanglos. Auch könne es sein, dass der zu einer Geldstrafe Verurteilte die Geldstrafe mittels Kredit finanziere, dann in Konkurs gehe und den Betrag infolge seiner Zahlungsunfähigkeit de facto nicht oder nur zu einem geringen Teil bezahle. Die Strafe sei auch in diesem Fall bezahlt. Diese (und weitere von der Beschwerdeführerin angeführten) Beispiele zeigten die Unzulässigkeit einer Argumentation, die sich darauf stütze, dass die Strafe die Person treffen müsse und nicht von der Allgemeinheit im Wege eines Steuerabzugs teilweise mitgetragen werden solle. Zudem läge gegenständlich keine "staatliche" Strafe, sondern eine von der Rechtsanwaltskammer verhängte und somit ausschließlich in die berufliche Sphäre fallende Strafe vor. Die Disziplinarstrafe berühre damit weder ihrem Wesen noch ihrem Inhalte nach die Privatsphäre des Dr. E und sei daher als Betriebsausgabe abziehbar.

Das Finanzamt forderte die Beschwerdeführerin in der Folge auf, die berufliche Veranlassung der Disziplinarstrafen nachzuweisen.

In ihrer abweisenden Berufungsvorentscheidung führte das Finanzamt aus, die aus den übermittelten Unterlagen hervorgehenden Handlungen des Dr. E fielen nicht in den Rahmen einer normalen Betriebsführung eines Rechtsanwaltes. Durch diese Handlungen werde der Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und streitgegenständlichem Aufwand durchbrochen. Die Strafen hätten ihre Ursache nicht im Betrieb, sondern im schuldhaften Verhalten des Dr. E.

Die Beschwerdeführerin beantragte - ohne weiteres Vorbringen zu erstatten - die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies auch die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Die Disziplinargerichtsbarkeit einzelner Berufsgruppen diene der Aufrechterhaltung der von der jeweiligen Gruppe

akzeptierten berufsständischen Verhaltensmuster. Als Ausfluss dessen hätten Disziplinarstrafen denselben Pönalcharakter wie von der Justiz oder der Verwaltung verhängte Strafen. Da die betroffenen Berufsgruppen, wie Ärzte, Notare, Steuerberater oder eben Rechtsanwälte mit höchstpersönlichen Themen und Problemen ihrer Patienten und Mandanten betraut seien, sei es zu deren Schutze erforderlich, dass das in die Beauftragten gesetzte Vertrauen durch eine stabile berufsständische Disziplinargerichtsbarkeit geschützt werde, weshalb das Signal, dass der Pönalcharakter der Strafe nicht durch Steuerabschreibung teilweise unwirksam gemacht werden solle, für Disziplinarstrafen in gleicher Weise wie für "staatliche" Strafen gelte. Dr. E seien vom Disziplinarrat mangelnder Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit und somit ein Verhalten vorgeworfen worden, das nicht zur normalen Betriebsführung eines Rechtsanwaltes gehöre, sodass die Geldstrafen nicht als Betriebsausgaben zu qualifizieren seien.

Dagegen wendet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Schon für die Rechtslage vor dem Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 76/2011, hat der Verwaltungsgerichtshof Geldstrafen als nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung beurteilt. Bei Geldstrafen, deren Verhängung durch das eigene Verhalten des Steuerpflichtigen ausgelöst wird, ist davon auszugehen, dass die Zuwiderhandlungen, die zur Bestrafung führen, nicht in den Rahmen einer normalen Betriebsführung fallen und demnach nicht im Betrieb als solchem, sondern im schuldhaften Verhalten des Steuerpflichtigen ihre auslösende Ursache haben. Derartige dem Betriebsinhaber auferlegte Strafen sind in der Regel nicht abzugsfähig, weil es mit dem Strafzweck unvereinbar wäre, im Wege der steuerlichen Entlastung den Pönalcharakter der Strafe zumindest teilweise unwirksam zu machen (vgl. mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 25. April 2001, 99/13/0221). Schon für die Rechtslage vor dem Abgabenänderungsgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 2011,, hat der Verwaltungsgerichtshof Geldstrafen als nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung beurteilt. Bei Geldstrafen, deren Verhängung durch das eigene Verhalten des Steuerpflichtigen ausgelöst wird, ist davon auszugehen, dass die Zuwiderhandlungen, die zur Bestrafung führen, nicht in den Rahmen einer normalen Betriebsführung fallen und demnach nicht im Betrieb als solchem, sondern im schuldhaften Verhalten des Steuerpflichtigen ihre auslösende Ursache haben. Derartige dem Betriebsinhaber auferlegte Strafen sind in der Regel nicht abzugsfähig, weil es mit dem Strafzweck unvereinbar wäre, im Wege der steuerlichen Entlastung den Pönalcharakter der Strafe zumindest teilweise unwirksam zu machen vergleiche , mit weiteren Nachweisen das hg. Erkenntnis vom 25. April 2001, 99/13/0221).

Ausnahmen hat der Verwaltungsgerichtshof bei Vorliegen eines engen Zusammenhanges mit der Einkunftserzielung anerkannt, wenn die Geldstrafen vom Nachweis eines Verschuldens unabhängig sind oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1990, 90/14/0069). Ausnahmen hat der Verwaltungsgerichtshof bei Vorliegen eines engen Zusammenhanges mit der Einkunftserzielung anerkannt, wenn die Geldstrafen vom Nachweis eines Verschuldens unabhängig sind oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen sind vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 3. Juli 1990, 90/14/0069).

Nach § 1 Abs. 1 DSt (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) müssen Disziplinarvergehen schuldhaft begangen werden. Für die Strafbarkeit genügt es nicht, dass der Täter sich nicht den Standespflichten entsprechend verhalten hat. Die Schuld ist unabdingbare Voraussetzung jeder Bestrafung. Auch für das Disziplinarrecht gilt im Übrigen der Grundsatz in dubio pro reo (vgl. Feil/Wennig, Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, § 1 Tz. 2). § 3 DSt ordnet an, dass ein Disziplinarvergehen vom Disziplinarrat nicht zu verfolgen ist, wenn das Verschulden des Rechtsanwaltes geringfügig ist und sein Verhalten nur geringe Folgen nach sich gezogen hat. Nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) müssen Disziplinarvergehen schuldhaft begangen werden. Für die Strafbarkeit genügt es nicht, dass der Täter sich nicht den Standespflichten entsprechend verhalten hat. Die Schuld ist unabdingbare Voraussetzung jeder Bestrafung. Auch für das Disziplinarrecht gilt im Übrigen der Grundsatz in dubio pro reo vergleiche , Feil/Wennig, Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Paragraph eins, Tz. 2). Paragraph 3, DSt ordnet an, dass ein Disziplinarvergehen vom Disziplinarrat nicht zu verfolgen ist, wenn das Verschulden des Rechtsanwaltes geringfügig ist und sein Verhalten nur geringe Folgen nach sich gezogen hat.

Der Beschwerdeführerin wurde im Berufungsverfahren mit Vorhalt vom 10. Mai 2006 Gelegenheit geboten, sich zur beruflichen Veranlassung der als Betriebsausgaben geltend gemachten Geldstrafen zu äußern. In der Berufungsvorentscheidung vom 9. November 2006, der nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Vorhaltscharakter zukommt, setzte sich das Finanzamt mit den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen (Auszügen der Disziplinarentscheidungen) auseinander und kam dabei zur Feststellung, es liege kein bloß

geringfügiges Verschulden vor. Dr. E sei wegen mehrmaligen Fehlverhaltens bestraft worden. Dieser Feststellung ist die Beschwerdeführerin im Vorlageantrag nicht entgegengetreten.

Die Beschwerdeführerin hat trotz wiederholter Gelegenheit im Verwaltungsverfahren kein konkretes Vorbringen erstattet, welches die Folgerung des Finanzamtes als unzutreffend erkennen ließe. Die in der Beschwerde angeführten Beispiele zum Vorliegen bloß geringfügigen Verschuldens eines Rechtsanwaltes bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung stehen in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlich durch die Disziplinarbehörde geahndeten Fehlverhalten. Die Beschwerdeausführungen, die Beschwerdeführerin (bzw. Dr. E) sei "selbstverständlich" in der Lage, detailliert darzulegen, warum die Disziplinarstrafen verhängt worden seien und dass dies einerseits mit "meiner Persönlichkeit" und andererseits mit dem Betrieb in Verbindung stünde, stellen eine bloße Ankündigung eines beschwerdefallbezogenen Vorbringens dar, das, soweit es ansatzweise in der Beschwerde ausgeführt wird, gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot verstößt.

Insgesamt bietet die Beschwerde keinen Anlass von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abziehbarkeit von Geldstrafen als Betriebsausgaben abzugehen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. März 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009150035.X00

Im RIS seit

25.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at